



Niedersächsisches Justizministerium
- Landesjustizprüfungsamt -

VR - Klausur

am 15.01.2024

VR-I/24 = ÖR 7 am 11. Juli 2025

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **12** Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Der Aufgabentext ist separat von der Bearbeitung abzugeben. Er ist nicht Bestandteil der Bearbeitung und wird vernichtet. Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.



**POLIZEIDIREKTION
BRAUNSCHWEIG**

Polizeidirektion Braunschweig

Friedrich-Voigtländer-Straße 41
38104 Braunschweig

Aktenzeichen:
ZA 33-21.11.0897/2023

Bearbeiterin: Frau Ritter
Telefon: 0531 / 476-135
Fax: 0531 / 476-1050

E-Mail:
poststelle@pd-bs.polizei.niedersachsen.de

Datum: 15.01.2024

Vermerk

Liebe Frau Referendarin Liebstöckel,

in Absprache mit Ihrer Ausbilderin Frau Dr. Falter übersende ich Ihnen den nachfolgenden Verwaltungsvorgang. Bitte prüfen Sie die Angelegenheit umfassend. Entwerfen Sie – unter Einhaltung der verwaltungsüblichen Verfügungstechnik – einen Ausgangsbescheid. Ggf. unerörtere Rechtsprobleme bitte ich, in einem Vermerk darzulegen. Bitte skizzieren Sie auch die Zulässigkeit eines etwaigen Rechtsbehelfs gegen unsere Entscheidung. Alle Schreiben unterzeichne ich. Kommen Sie zu dem Ergebnis, dass kein Bescheid zu erlassen ist, benötige ich ein Rechtsgutachten.

Bei Ihrer Prüfung bitte ich Sie, das Folgende zu beachten:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zeigt ein Beamter, der aufgrund einer Erkrankung außerstande ist, Dienst zu verrichten, dennoch aber in dieser Zeit der Dienstunfähigkeit einer privaten Nebentätigkeit nachgeht, regelmäßig ein Verhalten, das auf kein Verständnis stößt und welches geeignet ist, das Vertrauen in die Integrität der Beamtenschaft zu beeinträchtigen. Hintergrund ist, dass der Dienstherr Beamte auch bei Dienstunfähigkeit alimentiert und so sicherstellt, dass sich ein Beamter schonen kann, um seine Genesung bestmöglich zu fördern, und nicht gezwungen

ist, eine anderweitige Tätigkeit aufzunehmen. Wenn ein Beamter trotz Dienstunfähigkeit gleichwohl einer privaten Nebentätigkeit nachgeht, erweckt er den Eindruck, nicht so krank zu sein, dass er zur Dienstleistung außerstande ist. Dass er also seine Dienstbezüge erhält, ohne zugleich seine Arbeitskraft seinem Dienstherrn zur Verfügung zu stellen.

Die bereits längere Zeit andauernde Krankschreibung des Herrn Polizeioberkommissars („POK“) Thalmann beruht u.a. darauf, dass er sich stressbedingt nicht in der Lage sah, den Dienst anzutreten bzw. bei Dienstantritten über erhebliche Stresssymptome klagte, die ihm die Ausübung des Dienstes unmöglich machten. Dem Ganzen liegt ein Arbeitsplatzkonflikt zugrunde. Angesichts dessen bestehen hier zwar keine Anhaltspunkte dafür, dass die Genesung des POK Thalmann aufgrund der Nebentätigkeiten weiter verzögert würde. Allerdings dürfte es aus Sicht eines verständigen Betrachters widersprüchlich sein, wenn Herr Thalmann einerseits seit geraumer Zeit krankgeschrieben ist, andererseits aber mehrere Nebentätigkeiten wahrnehmen und Vorträge halten kann, zumal diese teilweise einen Bezug zur Polizei haben. Das kann nicht hingenommen werden. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sowohl die Initiative „Sicherheit im Dienst“ wie auch das Institut für Demokratieforschung der Leuphana Universität jeweils über einen Internetauftritt verfügen, so dass die Tätigkeiten des Herrn Thalmann für die gesamte Öffentlichkeit einsehbar sind. Im Hinblick auf die Initiative „Sicherheit im Dienst“ wird er dort zudem als Mitglied der Koordinierungsgruppe des Präventionsnetzwerks aufgeführt und es wird herausgestellt, dass er mitverantwortlich für den Forschungsbericht zur Gründung der Initiative war und die Initiative weiterhin ehrenamtlich in sozialwissenschaftlichen Fragen berät. Unabhängig davon bleiben die Tätigkeiten des Herrn Thalmann auch im Kollegenkreis nicht verborgen.

Es ist zudem weder ersichtlich noch dargetan, dass sich die Ausübung der Nebentätigkeiten derart gestalten ließe, dass sie das Ansehen des öffentlichen Dienstes nicht (mehr) beeinträchtigen.

Bitte legen Sie mir Ihren Entwurf noch heute vor, denn die Untersagung ist wegen der drohenden Beeinträchtigung öffentlicher Interessen dringend geboten. Da ich in den letzten beiden Wochen im Urlaub war, konnte ich mir die Akte mit der Stellungnahme des Rechtsanwalts vom 29.12.2023 erst heute ansehen.

Disziplinarische Gesichtspunkte oder eine mögliche Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit brauchen Sie nicht zu prüfen – dies erfolgt gesondert. Es geht mir zunächst nur um die Nebentätigkeiten.

Ritter

Rechtsanwälte
Dr. Junker und Partner

Dr. Sabine Junker

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Privates Baurecht

Ferdinand von Drachenfels

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Merlind Bergmann

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Steuerrecht

An die
Polizeidirektion Braunschweig
Friedrich-Voigtländer-Straße 41
38104 Braunschweig

Hohe Straße 7
38100 Braunschweig

Telefon (0531) 59 65 72
Telefax (0531) 59 70 94

Unser Zeichen: fvd/799/23
Datum: 29.12.2023

Stellungnahme zur beabsichtigten Untersagung von Nebentätigkeiten**Anhörung vom 15.12.2023****Ihr Zeichen: ZA 33-21.11.0897/2023**

Sehr geehrte Frau Ritter,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legitimiere ich mich für Herrn POK Michael Thalmann unter Übersendung der anliegenden Vollmacht.

Mein Mandant verfügt – neben seiner Tätigkeit als Polizeibeamter – über einen Master of Arts (M.A.) in den Fächern Kriminologie und Polizeiwissenschaften. Mit diesem polizeiwissenschaftlichen Hintergrund ist er Mitglied des Zentrums für Demokratieforschung der Leuphana Universität Lüneburg sowie Mitglied in der Koordinierungsgruppe des Landesprojekts „Sicherheit im Dienst“ im Rahmen der niedersächsischen Initiative „Mehr Schutz und Sicherheit von Beschäftigten im öffentlichen Dienst“. Kernelemente der Kampagne sind die Erstellung eines übergreifenden Präventionsleitfadens sowie die Betreuung eines landesweiten Präventionsnetzwerks.

Wegen der Einzelheiten verweise ich auf das Ihnen vorliegende Schreiben meines Mandanten vom 06.12.2023.

Eine Untersagung dieser Nebentätigkeiten wäre rechtswidrig. Dies folgt bereits daraus, dass sie nicht genehmigungsbedürftig sind.

Es bestand vorliegend auch keine Anzeigepflicht, da mein Mandant kein Entgelt für seine Tätigkeiten erhält. Daher liegt keine Pflichtverletzung meines Mandanten vor. In solchen Fällen kann keine Untersagung ausgesprochen werden. Jedenfalls muss dies in der Ermessensentscheidung berücksichtigt werden.

Selbst wenn man dies anders sähe, liegt kein Grund für eine Untersagung vor. Eine tatsächliche Beeinträchtigung dienstlicher Interessen ist nicht erkennbar. Mein Mandant steht durch seine Nebentätigkeiten kaum in der Öffentlichkeit, sondern arbeitet überwiegend intern. Zudem hat er bislang nur positives Feedback aus der Kollegenschaft erhalten. Außerdem steht mein Mandant durch die Ausübung der Nebentätigkeiten letztlich seinem Dienstherrn zur Verfügung. So übt er die Analysetätigkeit im Rahmen der Präventionskampagne „Sicherheit im Dienst“ bei Lichte betrachtet für das Land Niedersachsen aus, da es sich um eine Initiative des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport handelt. Entsprechendes gilt für die Mitgliedschaft im Zentrum für Demokratieforschung an der Leuphana Universität Lüneburg und die hiermit verbundene – gelegentliche – Teilnahme an Kolloquien. Auch diese Tätigkeit übt mein Mandant bei Lichte betrachtet für seinen Dienstherrn und die Polizei Niedersachsen aus.

Deshalb kann eine tatsächliche Ansehensbeeinträchtigung nicht pauschal auf die krankheitsbedingten Fehlzeiten meines Mandanten gestützt werden. Es fehlt an der Berücksichtigung und Würdigung aller Einzelfallumstände – insbesondere der vorstehenden. Insofern liegt bei der hiesigen, sicherlich speziellen Lage kein widersprüchliches Verhalten meines Mandanten vor. Dabei ist zu berücksichtigen, dass den krankheitsbedingten Fehlzeiten des Mandanten keine generelle Dienstunfähigkeit, sondern ein ausgeuferter Arbeitsplatzkonflikt zugrunde liegt. Bei dieser Sachlage

spricht es gerade für meinen Mandanten, dass er seinem Dienstherrn seine Arbeitskraft bis zur Klärung und Beilegung in anderer Weise zur Verfügung stellt, zumal er seine Tätigkeiten unentgeltlich ausübt.

Zuletzt fehlt es hier an der – für die Beeinträchtigung dienstlicher Interessen notwendigen – Öffentlichkeitswirksamkeit der Nebentätigkeit meines Mandanten. Es handelt sich bei den Nebentätigkeiten jeweils um solche, bei denen ein Zusammenhang zum öffentlichen Dienst besteht.

Mit freundlichen Grüßen

von Drachenfels, Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Vollmacht wird abgesehen.



POLIZEIDIREKTION
BRAUNSCHWEIG

Polizeidirektion Braunschweig

Friedrich-Voigtländer-Straße 41
38104 Braunschweig

Aktenzeichen:
ZA 33-21.11.0897/2023

Bearbeiterin: Frau Ritter
Telefon: 0531 / 476-135
Fax: 0531 / 476-1050

E-Mail:
poststelle@pd-bs.polizei.niedersachsen.de

Datum: 15.12.2023

Herrn
Michael Thalmann
Buschweg 27
38106 Braunschweig

Anhörung zum Verbot von Nebentätigkeiten

Sehr geehrter Herr Thalmann,

ich beabsichtige, Ihnen die Ausübung der von Ihnen mit Schreiben vom 06.12.2023 angezeigten Nebentätigkeiten (Berater- und Analysetätigkeit in der Koordinierungsgruppe bei dem Landesprojekt „Sicherheit im Dienst“; Teilnahme an Kolloquien am Zentrum für Demokratieforschung an der Leuphana Universität Lüneburg; Vortragstätigkeit bei der Landesunfallkasse) gemäß § [...] NBG zu untersagen.

Eine Nebentätigkeit ist nach § [...] NBG zu untersagen, soweit sie geeignet ist, dienstliche Interessen zu beeinträchtigen. Dies gilt selbst dann, wenn es sich um eine anzeigefreie Tätigkeit handelt.

Zudem kann eine Nebentätigkeit nach § [...] NBG untersagt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte die ihr oder ihm im Zusammenhang mit ihrer Übernahme oder Ausübung obliegenden Anzeige-, Nachweis-, Auskunfts-, oder sonstigen Mitwirkungspflichten verletzt hat.

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der jeweils genannten Vorschrift wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Durch Ihre Tätigkeiten wird das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität des öffentlichen Dienstes beeinträchtigt. Hierbei ist zunächst festzustellen, dass Sie bereits seit Oktober 2022 durchgängig dienstunfähig erkrankt sind. Eine baldige Rückkehr in den

Dienst ist nicht absehbar. Mit Blick darauf erscheint es aus Sicht eines verständigen Betrachters widersprüchlich, wenn Sie einerseits seit geraumer Zeit krankgeschrieben sind, andererseits aber mehrere Nebentätigkeiten wahrnehmen und Vorträge halten.

Zudem haben Sie zumindest mit den Tätigkeiten als Mitglied der Koordinierungsgruppe des Landesprojekts „Sicherheit im Dienst“ sowie am Zentrum für Demokratieforschung bereits begonnen, bevor Sie diese Tätigkeiten bei mir angezeigt haben. Sie haben somit Ihre Mitwirkungspflichten verletzt. Es dürfte sich insoweit jeweils um anzeigepflichtige Tätigkeiten handeln, obwohl Sie diese unentgeltlich ausführen. Da es sich um wissenschaftliche Tätigkeiten handelt, arbeiten Sie diesbezüglich freiberuflich i.S.d. § [...] NBG.

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Vorschrift wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Ich gebe Ihnen daher Gelegenheit, sich **bis zum 29.12.2023** zu der beabsichtigten Untersagung Ihrer Nebentätigkeiten zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ritter

Ritter (Sachbearbeiterin)

Absender:

Michael Thalmann
Polizeioberkommissar
Buschweg 27
38106 Braunschweig

An die
Polizeidirektion Braunschweig
Friedrich-Voigtländer-Straße 41
38104 Braunschweig

Braunschweig, den 06.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich die nachfolgenden Nebentätigkeiten an:

1. Dies betrifft zunächst meine unentgeltliche Nebentätigkeit als Mitglied in der Koordinierungsgruppe des Landesprojekts „Sicherheit im Dienst“ im Rahmen der niedersächsischen Initiative „Mehr Schutz und Sicherheit von Beschäftigten im öffentlichen Dienst“. Hierbei handelt es sich um eine Präventionskampagne der niedersächsischen Landesregierung. Die Kampagne zielt darauf ab, den öffentlichen Dienst zu stärken, sicherer zu machen und für das Thema „Gewalt gegen Beschäftigte“ zu sensibilisieren. „Sicherheit im Dienst“ bietet den Mitgliedern eine Plattform, um sich über Handlungsempfehlungen zu informieren und sich über Erfahrungen und Praxisansätze zur Gewaltvorsorge auszutauschen. Mitglieder sind etwa 200 Behörden, Organisationen, Gewerkschaften und Institutionen des öffentlichen Dienstes in Niedersachsen sowie über 600 Beschäftigte des öffentlichen Dienstes als Netzwerkpartner.

Zu meinen dortigen Aufgaben gehört es, „Best Practice“-Projekte aus sozialwissenschaftlicher Sicht zu bewerten und bei der Anwendung der Forschungserkenntnisse eines vorangegangenen Forschungsprojekts zu beraten. Überdies bin ich Mitglied in der knapp 20-köpfigen Koordinierungsgruppe, die – der Bezeichnung entsprechend – für die Koordinierung der einzelnen Projekte verantwortlich ist. Ich stehe daher mit sehr vielen anderen Teilnehmenden des Netzwerks in Kontakt.

2. Zudem bin ich – ebenfalls unentgeltlich – Mitglied des Zentrums für Demokratieforschung der Leuphana Universität Lüneburg. Eine spezielle Aufgabe ist mir dabei nicht zugewiesen. Ungefähr alle sechs Wochen nehme ich für ca. 1,5 Stunden an sozialwissenschaftlichen Kollo-

quien teil, in denen ich zu zuvor bestimmten Problemkonstellationen soziologisch, kriminologisch, psychologisch, polizeiwissenschaftlich sowie ethisch Stellung beziehe und so meine Expertise in die wissenschaftliche Diskussion einbringe.

3. Außerdem wurde ich von der Landesunfallkasse Niedersachsen eingeladen, einen wissenschaftlichen Vortrag zu dem kriminologischen Thema „Gewaltkriminalität und Prävention“ zu halten. Die Landesunfallkasse führt eine Tagung zum Thema Prävention durch. Wegen der großen Nachfrage für diese Veranstaltung wird dieselbe Tagung in zwei aufeinanderfolgenden Wochen mit wechselndem Publikum stattfinden. Ich werde meinen Vortrag mit dem Arbeitstitel: „Fakten und Thesen zur Gewaltkriminalität“ am 04.01. und 11.01.2024 halten. Ich weise darauf hin, dass es sich hierbei nicht um einen wiederkehrenden Vortrag, sondern um zwei einmalig stattfindende Veranstaltungen handelt. Die Länge des Vortrags ist auf 45 Minuten angelegt. Ein Entgelt ist derzeit nicht vorgesehen. Sollte mir ein solches angeboten werden, würde ich dies selbstverständlich nachträglich berichten. Das Tagungsprogramm liegt noch nicht vor. Die Tagung ist zweitägig, zunächst vom 04. bis zum 05.01.2024. Die Wiederholung findet vom 11. bis zum 12.01.2024 statt.

Ich gehe davon aus, dass es sich bei allen drei Bereichen um anzeigefreie Tätigkeiten handelt, weil ich sie sämtlich unentgeltlich ausübe. Dieses Schreiben dient daher lediglich der Transparenz. Den ersten beiden Tätigkeiten (Ziff. 1 und 2) gehe ich bereits seit etwa einem halben Jahr nach.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Thalmann

Hinweis des LJPA: POK Thalmann hat die Vorträge bei der Landesunfallkasse im Januar 2024 wie angezeigt gehalten. Es ist davon auszugehen, dass vergleichbare Vorträge derzeit nicht geplant sind.

Vermerk für Bearbeitung

1. Sie sind Referendarin Liebstockel und haben den Arbeitsauftrag von Frau Ritter zu erfüllen.
2. Bearbeitungszeitpunkt ist der **15.01.2024**.
3. Die Formalien (Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten usw.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt.
4. Es ist davon auszugehen, dass die vorgetragenen tatsächlichen Angaben zutreffend sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt. Falls eine weitere Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten wird, ist davon auszugehen, dass weitere Informationen nicht erlangt werden können.
5. Soweit Unterlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt oder in sonstiger Weise inhaltlich wiedergegeben sind, sind diese Unterlagen bzw. ihre nicht abgedruckten oder wiedergegebenen Teile für die Bearbeitung ohne Bedeutung. Soweit der Inhalt nicht abgedruckter Unterlagen wiedergegeben wird, ist die Wiedergabe zutreffend.
6. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei der Polizeidirektion Braunschweig um die für die hier in Betracht kommende Maßnahme sachlich und örtlich zuständige Behörde handelt. Weiter ist anzunehmen, dass alle im Verfahren zu beteiligten Stellen, insbesondere die örtliche Personalvertretung, der Maßnahme zugestimmt haben.
7. POK Thalmann hat seinen dienstlichen Wohnsitz in Braunschweig.
8. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den von POK Thalmann ausgeübten Nebentätigkeiten nicht um ein Nebenamt i.S.d. § 70 Abs. 2 NBG handelt. Weiter ist davon auszugehen, dass es sich bei den Tätigkeiten nicht um öffentliche Ehrenämter i.S.d. § 70 Abs. 4 S. 1 NBG handelt.
9. Eine Nebenentscheidung zu den Kosten ist im Ausgangsbescheid nicht zu fertigen. Von einer Androhung von Zwangsmitteln bzw. entsprechenden Ausführungen hierzu ist abzusehen.
10. Auf den beigefügten Auszug aus der Niedersächsischen Nebentätigkeitsverordnung (NNVO) wird hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass diese rechtlich nicht zu beanstanden ist. Die nicht zitierten Vorschriften sind für die Bearbeitung ohne Belang.

Auszug aus der Niedersächsischen Nebentätigkeitsverordnung (NNVO)

(...)

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Verordnung gilt für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten, die Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamten sowie die Körperschaftsbeamtinnen und Körperschaftsbeamten (§ 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes - NBG). (...)

(...)

§ 5 Vorzeitige Übernahme einer Nebentätigkeit

¹Eine vorzeitige Übernahme der Nebentätigkeit vor Ablauf der Wartefrist nach § 75 Satz 2 Halbsatz 2 NBG gilt mit der Anzeige als zugelassen, wenn die Vergütung den Wert von 300 Euro nicht übersteigt. ²Eine vorzeitige Übernahme soll zugelassen werden, wenn die Einhaltung der Wartefrist für die Beamtin oder den Beamten eine besondere Härte darstellt oder aus nicht von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht möglich ist.

(...)

§ 7 Begriff der Nebentätigkeitsvergütung

(1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn darauf ein Rechtsanspruch nicht besteht.

(2) ¹Als Vergütung gelten nicht

1. der Ersatz von Reisekosten bis zur Höhe der nach den Bestimmungen des Landes zu gewährenden reisekostenrechtlichen Entschädigungen,
2. der Ansatz sonstiger barer Auslagen, wenn keine Pauschalierung vorgenommen wird, und
3. die vereinnahmte Umsatzsteuer, soweit sie an ein Finanzamt abzuführen ist.

²Der Ersatz von Reisekosten in der in Satz 1 Nr. 1 bestimmten Höhe gilt auch dann nicht als Vergütung, wenn er ganz oder teilweise mit der Vergütung abgegolten wird.

(3) Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind als Vergütung anzusehen.

(...)